



GOZ Merkblatt

Stellungnahme der BLZK zur Auslegungskompetenz bei Fragen zur GOZ

Für die Berechnung der Honorare für zahnärztliche Leistungen sind für den Zahnarzt allein die Bestimmungen der GOZ maßgebend.

Die Frage, ob auch ein Erstatteur daran gebunden ist, oder einfach eigene Interpretationen zur Grundlage seiner Erstattung machen darf, ist für den öffentlichen Bereich (Beihilfe) höchstrichterlich und damit abschließend entschieden: Das Bundesverwaltungsgericht hat am 17.2.1994 in sieben Urteilen klargestellt, daß Rechtsunsicherheit nicht zu Lasten des Patienten gehen dürfe. *„Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen sind schon dann als angemessen (und damit erstattungspflichtig) anzusehen, wenn der vom Zahnarzt in Rechnung gestellte Betrag einer zumindest vertretbaren Auslegung der Gebührenordnung entspricht...“*.

Das gilt u.E. für Begründungen ebenso wie für andere – von Erstatteuren abweichend gesehene – Interpretationen. Es gehört u.a. zu den Aufgaben der Zahnärztekammern, zu Fragen der GOZ Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen haben aufgrund des in den Kammern vorhandenen Sachverständnisses und der Organisation als Körperschaft des öffentlichen Rechts einen besonderen Stellenwert. Diese Tatsache bestätigt auch die Gerichtsbarkeit, die körperchaftlichen Stellungnahmen einen entsprechenden Wert zur Rechtsfindung beimißt.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.2.1994 (Az. BverwG 2 C 25.92) heißt es, daß *„Aufwendungen bereits dann als beihilfefähig angemessen angesehen werden müssen, wenn die in der Liquidation zum Ausdruck kommende Auffassung des Behandlers nur eine der möglichen Auslegungen darstellt. Auslegungsdifferenzen zwischen Behandlern und Abrechnungsstellen dürfen danach nicht zu Lasten des Beihilfeberechtigten gehen, soweit der Dienstherr nicht ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen und damit dem Beihilfeberechtigten die Möglichkeit eröffnet hat, sich hierauf vor Behandlungsbeginn einzustellen...“*.

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Beihilferecht erachtet das Oberlandesgericht Düsseldorf in seinem Urteil (Az 4 U 43/95 vom 7.5.1996) auch einen privaten Versicherer als verpflichtet, dem Versicherten die von dem Zahnarzt berechneten Aufwendungen zu erstatten, die dieser in vertretbarer Auslegung der GOZ berechnet, es sei denn, der Versicherer hat durch Mitteilung an den Versicherungsnehmer zum Ausdruck gebracht, daß er eine bestimmte Auslegung der Gebührenordnung für nicht vertretbar halte, so daß sich der Versicherungsnehmer auf die fehlende Erstattungsbereitschaft einstellen konnte.

Das heißt, solange laut Versicherungsvertrag (oder Mitteilung) keine „Ausschlüsse“ oder Erstattungsbesonderheiten vereinbart sind, kann man davon ausgehen, daß private Krankenversicherungen bzw. Beihilfestellen eine korrekte, nach GOZ erstellte Rechnung des Zahnarztes auch als Erstattungsgrundlage akzeptieren.

GOZ-Ausschuß der BLZK